

129 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 24. 6. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (52. Gehaltsgesetz-Novelle), das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagen- gesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Landes- lehrer-Dienstrechtsge- setz 1984 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 7 Z 1 wird die Zitierung „Wehrgesetz, BGBl. Nr. 150/1978,“ durch die Zitierung „Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305,“ ersetzt.
2. Im § 12 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „Wehrgesetz 1978“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 1990“ ersetzt.
3. § 12 a Abs. 9 wird aufgehoben.
4. Nach § 12 a wird folgender § 12 b eingefügt:

„Ergänzungszulage aus Anlaß einer Überstellung

§ 12 b. (1) Ist nach einer Überstellung das jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als das Gehalt, das dem Beamten jeweils in seiner bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage auf dieses Gehalt.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist diese Ergänzungszulage nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehen, wenn der Beamte

1. in eine andere Besoldungsgruppe oder
2. in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt wird.

(3) Bei der Ermittlung der Ergänzungszulage sind ruhegenußfähige Zulagen dem Gehalt zuzurechnen. Nicht zuzurechnen sind jedoch

1. die Verwendungszulage,
2. die Dienstzulagen nach den §§ 44, 49 a und 82 c und
3. die Dienstzulagen nach den §§ 68 und 68 a des Richterdienstgesetzes.“

5. Im § 13 a Abs. 2 wird der Ausdruck „nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172,“ durch den Ausdruck „nach dem VVG, BGBl. Nr. 53/1991,“ ersetzt.

6. § 21 lautet:

„Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten

§ 21. (1) Dem Beamten, der seinen Dienstort in einem Gebiet hat, in dem die österreichische Währung nicht gesetzliches Zahlungsmittel ist, und der dort wohnen muß, gebührt

1. eine Kaufkraft-Ausgleichszulage, wenn die Kaufkraft des Schillings in diesem Gebiet geringer ist als im Währungsgebiet des Schillings,
2. eine Auslandsverwendungszulage, wenn ihm durch die Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes im Ausland besondere Kosten entstehen, und
3. auf Antrag ein Auslandsaufenthaltszuschuß, wenn ihm durch den Aufenthalt im Ausland besondere Kosten entstehen.

(2) Die Kaufkraft-Ausgleichszulage gebührt zum Monatsbezug, zur Sonderzahlung und zur Auslandsverwendungszulage. Zu bemessen ist sie nach dem Verhältnis der Kaufkraft des Schillings innerhalb seines Währungsgebietes zur Kaufkraft des Schillings im Gebiet des ausländischen Dienstortes des Beamten.

(3) Bei der Bemessung der Auslandsverwendungszulage und des Auslandsaufenthaltszuschusses ist auf folgende Umstände billige Rücksicht zu nehmen:

1. auf die dienstrechte Stellung und die dienstliche Verwendung des Beamten,
2. auf seine Familienverhältnisse,
3. auf die Kosten der Erziehung und Ausbildung seiner Kinder und

4. auf die besonderen Lebensverhältnisse im ausländischen Dienst- und Wohnort.

Die Bundesregierung kann die Bemessung durch Verordnung näher regeln.

(4) Der Beamte hat seiner Dienstbehörde alle Tatsachen zu melden, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Auslandsverwendungszulage oder des Auslandsaufenthaltszuschusses von Bedeutung sind. Die Meldung ist zu erstatten:

1. binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache oder,
2. wenn der Beamte nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis.

(5) Die Auslandsverwendungszulage, der Auslandsaufenthaltszuschuß und die Kaufkraft-Ausgleichszulage gelten als Aufwandsentschädigung und sind vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu bemessen.

(6) Wenn es die Verhältnisse erfordern oder wenn es zweckmäßig ist, können mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen ausgezahlt werden:

1. sämtliche Bezüge ganz oder teilweise in einer ausländischen Währung,
2. die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraft-Ausgleichszulage bis zu drei Monate im voraus. Ein solcher Vorgriff ist längstens binnen einem Jahr durch Abzug von den gebührenden Bezügen hereinzubringen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auch auf den Beamten anzuwenden, der seinen Dienstort in einem österreichischen Zollausschlußgebiet hat.“

7. Dem § 22 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG zu vollstrecken.“

8. Dem § 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I, die bei einer Staatsanwaltschaft verwendet werden, gebührt — beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I — ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 10,03% des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.“

9. Dem § 59 b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Dem Lehrer, der als Schülerberater an einer Hauptschule verwendet wird, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt an Hauptschulen mit

bis zu 4 Klassen	60%
5 bis 7 Klassen	75%
8 oder 9 Klassen	90%
10 bis 12 Klassen	100%
13 bis 15 Klassen	110%
16 bis 18 Klassen	120%
mehr als 18 Klassen	130%

von 1 074 S. Die Dienstzulage gebührt je Hauptschule nur einem Lehrer. Je Hauptschule darf nur ein Lehrer als Schülerberater verwendet werden.“

10. § 68 Abs. 4 lautet:

„(4) § 12 a Abs. 5 bis 8 und § 12 b sind anzuwenden.“

11. Im § 73 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1978“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1990“ ersetzt.

12. Nach § 73 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Wachebeamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 gebührt nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren an Stelle der in der Dienstzulagenstufe 2 vorgesehenen Dienstzulage die nach Abs. 1 für die Verwendungsgruppe W 3 vorgesehene höchste Dienstzulage.“

13. Im § 77 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150,“ durch die Zitierung „§ 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990“ ersetzt.

14. Im § 82 a Abs. 7 wird die Zitierung „§ 12 a Abs. 9“ durch die Zitierung „§ 12 b“ ersetzt.

15. Im § 85 d Abs. 1 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1978“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1990“ ersetzt.

16. Im § 85 d Abs. 3 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1978“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1990“ ersetzt.

17. Im § 95 wird die Zitierung „§ 12 a Abs. 9 letzter Satz“ durch die Zitierung „§ 12 b Abs. 3“ ersetzt.

Artikel II

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150,“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,“ ersetzt.

2. Im § 39 Abs. 2 wird der Ausdruck „nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172/1950,“ durch den Ausdruck „nach dem VVG, BGBl. Nr. 53/1991,“ ersetzt.

3. Dem § 56 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Bescheide, mit denen besondere Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG zu vollstrecken.“

4. Die §§ 65 und 66 lauten:

„Besondere Übergangsbestimmungen für Wachebeamte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene“

§ 65. § 73 Abs. 2 a des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf die Bemessung des Ruhegenusses von Beamten, die vor dem 1. Juli 1991 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, sowie auf die Bemessung des Versorgungsgenusses von Hinterbliebenen nach solchen Beamten nicht anzuwenden.

Besondere Übergangsbestimmungen für Staatsanwälte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene

§ 66. (1) Bei Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I, die vor dem 1. Juli aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 44 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrunde zu legen.

(2) Abs. 1 gilt für die Hinterbliebenen nach solchen Staatsanwälten für die Bemessung des Versorgungsgenusses.“

Artikel III

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBL. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. .../1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 entfallen in den Z 1 bis 8 jeweils die Worte „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 214/1972“.

2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG, BGBL. Nr. 53/1991, zu vollstrecken.“

3. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss ist auf der Grundlage der für die Zeit vom 1. Jänner 1972 bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand im Beamtdienstverhältnis festgehaltenen Summe der Nebengebührenwerte zu bemessen. Diese Summe erhöht sich

1. um die Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen, die
 - a) nach § 10 Abs. 6,
 - b) nach § 11 Abs. 3 oder
 - c) nach § 11 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung festgestellt worden sind, und
2. um Gutschriften von Nebengebührenwerten
 - a) nach den §§ 12 bis 16 c und
 - b) nach § 12 in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung.“

4. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei den Nebengebührenzulagen sind Restbeträge von weniger als fünf Groschen nicht zu berücksichtigen, Restbeträge von fünf und mehr Groschen aber auf zehn Groschen aufzurunden.“

5. Die §§ 11 und 12 lauten:

„Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft“

§ 11. (1) Hat ein Beamter in einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft

1. anspruchsgrundende Nebengebühren oder
 2. diesen entsprechende Nebengebühren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis
- bezogen, so sind diese bei der Feststellung des Anspruches auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Nebengebühren der Beamten. Das gleiche gilt für eine in einem solchen früheren Dienstverhältnis festgestellte Gutschrift von Nebengebührenwerten.

(2) Nebengebühren und Gutschriften von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis nach Abs. 1 sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf Zeiten entfallen, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenüßfähig sind.

(3) Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften) sind mit Bescheid festzustellen, soweit sie nach den Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Beamte anzuwenden, über deren Ansprüche auf Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften) aus einem früheren Dienstverhältnis nach Abs. 1 im bestehenden Dienstverhältnis noch kein rechtskräftiger Bescheid erlassen worden ist.

Festsetzung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen

§ 12. Wird ein Beamter aufgenommen, der früher in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen gestanden ist, ist für die in diesem früheren Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit, wenn sie im begründeten Dienstverhältnis ruhegenüßfähig ist, vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — für Beamte der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates jedoch vom Präsidenten des Nationalrates — mit Bescheid eine Gutschrift von Nebengebührenwerten festzusetzen. Für diese Festsetzung sind die Nebengebührenwerte maßgebend, die für Beamte mit gleicher Dienstzeit in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten oder gutgeschrieben worden sind.“

6. § 16 b lautet:

„Gutschrift von Nebengebührenwerten für Lehrer, die eine Dienstzulage nach § 59 c Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen haben“

§ 16 b. (1) Dem Lehrer, der eine Dienstzulage nach § 59 c Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn

1. diese Dienstzulage nach § 59 c Abs. 2 oder 3 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht ruhegenüffähig ist und
2. der Bemessung des Ruhegenusses auch keine Dienstzulage nach § 57, § 58 Abs. 1 bis 3, § 59 Abs. 1 oder § 59 d des Gehaltsgesetzes 1956 zugrunde zu legen ist.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene Dienstzulage nach § 59 c Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Lehrer eine solche Verwendungszulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend.

(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle der Dienstzulage nach § 59 c Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956

1. für die Zeit vom 1. September 1981 bis zum 31. Dezember 1985 die Dienstzulage nach § 59 Abs. 16 des Gehaltsgesetzes 1956 in der damals geltenden Fassung und
2. für die Zeit vom 1. September 1973 bis zum 31. August 1981 die Dienstzulage nach § 59 Abs. 15 des Gehaltsgesetzes 1956 in der damals geltenden Fassung.“

7. § 16 c Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der eine Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er

1. im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Dienstzulage bezogen hat und
2. nicht als Angehöriger einer höheren Verwendungsgruppe in den Ruhestand tritt oder versetzt wird als jener, in der er die betreffende Dienstzulage bezogen hat.

§ 229 Abs. 1 letzter Satz BDG 1979 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß den Verwendungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung die jeweils höchste dort angeführte Verwendungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung entspricht.“

8. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften“

§ 18 a. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 16 b Abs. 3 Z 1 und 2 und im § 18 enthaltenen Zitierungen.“

Artikel IV

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBI. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 447/1990, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 3 lit. o wird der Ausdruck „Wehrgesetz 1978, BGBI. Nr. 150,“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 1990, BGBI. Nr. 305,“ ersetzt.

Artikel V

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. .../1991, wird wie folgt geändert:

1. § 49 a Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungsverordnung, BGBI. Nr. 397/1990, und“

2. Dem § 49 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von § 25 Abs. 2 erster Satz bedürfen Auslandsdienstreisen anlässlich der Leitung oder Begleitung einer Schulveranstaltung gemäß §§ 2 bis 5 der Schulveranstaltungsverordnung, BGBI. Nr. 397/1990, mit Ausnahme des Schüleraustausches nicht der Zustimmung des zuständigen Bundesministers.“

Artikel VI

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBI. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. .../1991, wird wie folgt geändert:

§ 123 Abs. 4 lautet:

„(4) § 120 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.“

Artikel VII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1, 2, 11, 13, 15 und 16, Art. II Z 1 und Art. IV mit 20. Juni 1990,
2. Art. I Z 6 bis 8 und 12, Art. II Z 3 und 4 und Art. III mit 1. Juli 1991,
3. Art. I Z 9 und die Art. V und VI mit 1. September 1991,
4. Art. I Z 3, 4, 10, 14 und 17 mit 1. Oktober 1991,

129 der Beilagen

5

5. Art. I Z 5 und Art. II Z 2 mit dem dem Tag der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Tag.

(2) Art. XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 22/1991, tritt abweichend vom

Art. III Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 572/1988 mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT

Probleme:

1. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten sind nicht in allen Fällen eindeutig geregelt.
2. Befindet sich ein Beamter auf Karenzurlaub, der für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, hat er hiefür Pensionsbeiträge zu entrichten. Da er für diese Zeiten keinen Bezugsanspruch hat, ist eine Entrichtung im Abzugswege nicht möglich. In manchen Fällen haben sich Schwierigkeiten bei der Hereinbringung ergeben, da die Bescheide, mit denen solche Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, nicht nach dem VVG vollstreckbar sind.
3. Die Tätigkeit der Schülerberater an Hauptschulen wird derzeit nur im Belohnungswege abgegolten.
4. Auf Grund der Personalstrukturen im Wachebereich werden dienstältere Beamte der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 häufig zu Tätigkeiten herangezogen, die bisher von Beamten der Dienstzulagenstufe 1 der Verwendungsgruppe W 2 wahrgenommen wurden.
5. Der gleichzeitig eingebrauchte Entwurf einer 2. BDG-Novelle 1991 sieht für Richter an Gerichtshöfen I. Instanz zur Abgeltung bestimmter Mehrbelastungen und als Äquivalent für eine Einschränkung der Karrieremöglichkeit einen Zuschlag zur Dienstzulage vor. Ohne entsprechende Maßnahme für vergleichbare Staatsanwälte würde die Möglichkeit des Wechsels vom Richter zum Staatsanwalt beeinträchtigt.
6. Das Verfahren zur Ermittlung von Nebengebührenwerten von Beamten, die aus einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu den Österreichischen Bundesbahnen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund überwechseln, hat sich in der Praxis als äußerst kompliziert und durch die Mitwirkung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen zusätzlich als verwaltungsaufwendig erwiesen.
7. Im Art. XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle wurde — völlig außerhalb der Bestimmungen über die Lehrverpflichtung — eine Dienstzulagen- und Vergütungsregelung für die Unterrichterteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen geschaffen. Diese Regelung, die einen Fremdkörper im bestehenden Besoldungs- und Lehrverpflichtungsrecht darstellt, läuft mit 31. August 1991 aus.

Ziele:

1. Klare Festlegung und Abgrenzung der Anspruchsvoraussetzungen und der maßgebenden Bemessungsbasis.
2. Rechtliche Absicherung für die Hereinbringung ausständiger Pensionsbeiträge.
3. Gesetzliche Absicherung der Art und der Höhe der Abgeltung für die Tätigkeit als Schülerberater an Hauptschulen.
4. Anpassung an die geänderten Anforderungen im Bereich der Wachebeamten.
5. Volle Wahrung der Möglichkeit des Wechsels vom Richter zum Staatsanwalt.
6. Weitestgehende inhaltliche Vereinfachung und Straffung des Verfahrens zur Ermittlung von Nebengebührenwerten.
7. Verlängerung der Regelung bis zur Klärung einer allfälligen systemkonformen Nachfolgeregelung.

Inhalte:

1. Trennung der besonderen Kosten, die dem Beamten durch die Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes im Ausland entstanden sind (Auslandsverwendungszulage) von jenen Kosten, die ihm durch bloßen Aufenthalt im Ausland entstanden sind (Auslandsaufenthaltszuschuß). Klarstellung, daß die Auslandsverwendungszulage (nicht aber der Auslandsaufenthaltszuschuß) in die Bemessungsgrundlage für die Umzugsvergütung nach § 35 e RGV und für die Kaufkraft-Ausgleichszulage einzubeziehen ist.
2. Regelung, daß Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, nach dem VVG vollstreckbar sind.

129 der Beilagen

7

3. Abgeltung der Tätigkeit als Schülerberater an Hauptschulen durch gesetzlich bemessene Dienstzulage.
4. Anhebung der Dienstzulage der Beamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 nach einer tatsächlichen Dienstzeit von 30 Jahren.
5. Schaffung eines Zuschlages zur Dienstzulage für Staatsanwälte der Gehaltsgruppe I ab der Gehaltsstufe 13.
6. Bei früheren Dienstverhältnissen zu inländischen Gebietskörperschaften direkte Übernahme der Nebengebührenwerte aus dem bisherigen Dienstverhältnis und Entfall der Mitwirkung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Bei früheren Dienstverhältnissen zu den Österreichischen Bundesbahnen — dort ist eine Speicherung von Nebengebührenwerten nicht vorgesehen und ihre Übernahme daher nicht möglich — zwar Beibehaltung des bisherigen Verfahrens, aber Entfall der Mitwirkung des Bundeskanzlers.
7. Verlängerung der Regelung bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Dieser Entwurf erfordert folgende Mehrkosten gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

	1991	1992
	Millionen Schilling	
Dienstzulage für Schülerberater an Hauptschulen	0,4	0,9
Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 nach einer tatsächlichen Dienstzeit von 30 Jahren	0,85	0,85
Dienstzulagen- und Vergütungsregelung für den Unterricht in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen; Verlängerung bis Ende 1991	36	—36
Summe:	37,25	—34,25

Die Kosten der Schaffung eines Zuschlages zur Dienstzulage für Staatsanwälte der Gehaltsgruppe I ab der Gehaltsstufe 13 sind bei den Kosten der vergleichbaren, für Richter an Gerichtshöfen I. Instanz vorgesehenen Maßnahme im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 2. BDG-Novelle 1991 mitberücksichtigt.

Die Vereinfachung der Verfahren zur Ermittlung von Nebengebührenwerten für Zeiten aus bestimmten früheren Dienstverhältnissen und der Entfall der Mitwirkung des Bundeskanzlers und (ausgenommen bei früheren Dienstverhältnissen zu den Österreichischen Bundesbahnen) des Bundesministers für Finanzen bewirken eine Verwaltungsvereinfachung und damit eine Kostensparnis. Andererseits können durch eine mögliche Übernahme höherer Speicherwerte in Einzelfällen ab der Pensionierung des betreffenden Beamten eine Erhöhung der Nebengebührenzulage und damit geringfügige Mehrkosten eintreten.

Die übrigen Regelungen des Entwurfes verursachen keine Mehrkosten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor allem folgende Maßnahmen vor:

1. Klare Festlegung und Abgrenzung der Anspruchsvoraussetzungen und der maßgebenden Bemessungsbasis für die Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten,
2. Möglichkeit der Hereinbringung ausstehender Pensionsbeiträge im Wege des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes,
3. Abgeltung der Tätigkeit als Schülerberater an Hauptschulen durch gesetzlich bemessene Dienstzulage,
4. Anhebung der Dienstzulage der Beamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 nach einer tatsächlichen Dienstzeit von 30 Jahren,
5. Schaffung eines Zuschlages zur Dienstzulage für Staatsanwälte der Gehaltsgruppe I ab der Gehaltsstufe 13 in Anlehnung an eine vergleichbare Maßnahme bei den Richtern an Gerichtshöfen I. Instanz,
6. Neuregelung des Genehmigungsverfahrens bei Auslandsdienstreisen im Zusammenhang mit bestimmten Schulveranstaltungen,
7. Vereinfachung des Verfahrens zur Festsetzung von Nebengebühren aus bestimmten bisherigen Dienstverhältnissen, Entfall der Mitwirkung des Bundeskanzlers und weitestgehend auch Entfall der Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen,
8. Verlängerung der Zulagen- und Vergütungsregelung für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen vom 31. August 1991 bis zum Ablauf des 31. Dezembers 1991.

Daneben enthält der Entwurf Anpassungen an geänderte Bezeichnungen in anderen Gesetzen und Druckfehlerbereinigungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 2, 11, 13, 15 und 16 (§ 4 Abs. 7 Z 1, § 12 Abs. 2 Z 2, § 73 Abs. 2, § 77 Abs. 2 und § 85 d Abs. 1 und 3 GG):

Die Zitierungsanpassungen in diesen Bestimmungen sind auf Grund der Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes 1990 erforderlich.

Zu Art I Z 3 und 4 (§ 12 a Abs. 9 und § 12 b GG):

Die Bestimmungen über die Ergänzungszulage aus Anlaß einer Überstellung werden aus § 12 a ausgegliedert und im neuen § 12 b übersichtlicher gefaßt. Durch diese Umstellung werden Zitierungsanpassungen (§ 68 Abs. 4, § 82 a Abs. 7, § 95 GG) erforderlich.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird die Regelung dahin gehend ergänzt, daß neben den Zulagen, die bei der Vergleichsberechnung schon bisher nicht dem Gehalt zuzurechnen sind, etwa die Dienstzulagen der Richter gemäß §§ 68 und 68 a des Richterdienstgesetzes, auch die aus dem gleichen Anlaß geschaffene Dienstzulage der Hochschullehrer gemäß § 49 a außer Betracht bleibt.

Zu Art. I Z 5 (§ 13 a Abs. 2 GG):

Hier wird eine Zitierung an die Wiederverlautbarung des VVG mit BGBl. Nr. 52/1991 angepaßt.

Zu Art. I Z 6 (§ 21 GG):

Die Neufassung des § 21 bringt für die Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten folgende Änderungen:

1. Klare Trennung der Anspruchsvoraussetzungen (Abs. 1) von den Bemessungsvorschriften (Abs. 2 und 3).
2. Trennung der besonderen Kosten, die dem Beamten durch die Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes im Ausland entstehen (Auslandsverwendungszulage, Abs. 1 Z 2) von jenen Kosten, die ihm

129 der Beilagen

9

durch den bloßen Aufenthalt im Ausland entstehen (Auslandsaufenthaltszuschuß, Abs. 1 Z 3). Damit auch Klarstellung, daß in die Bemessungsgrundlage für die Umzugsvergütung nach § 35 e RGV wie bisher auch die Auslandsverwendungszulage einzubeziehen ist, nicht jedoch allfällige Zuschüsse und Beiträge auf am Dienstort entstandene Kosten für Wohnung, Ausbildung der Kinder, Hauspersonal usw.

3. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einbeziehung der Auslandsverwendungszulage (im Sinne des neuen Abs. 1 Z 2) in die Bemessungsgrundlage der Kaufkraftausgleichszulage.
4. Verankerung des Antragsprinzips für den Anspruch auf den Auslandsaufenthaltszuschuß (Abs. 1 Z 3).
5. Einführung einer Meldepflicht durch den neuen Abs. 4 analog der Meldepflicht für die Haushaltszulage (§ 5 Abs. 6).
6. Hereinbringung eines Vorgriffs auf die Kaufkraft-Ausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage (Abs. 6 zweiter Satz) in Anlehnung an den § 23 (Vorschuß).
7. Verschiedene sprachliche Bereinigungen („Bundesminister für . . .“ statt „Bundesministerium für . . .“ usw.).

Zu Art. I Z 7 (§ 22 Abs. 3 GG):

Die Hereinbringung des vom Beamten zu entrichtenden Pensionsbeitrages erweist sich bei karenzierten Beamten in Einzelfällen als schwierig. Durch die nun vorgesehene Anwendung des VVG soll die Hereinbringung des Pensionsbeitrages ermöglicht werden, wenn die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich ist und der Beamte den Pensionsbeitrag trotz Aufforderung nicht leistet.

Zu Art. I Z 8 (§ 44 Abs. 3 GG):

Der gleichzeitig eingebaute Entwurf einer 2. BDG-Novelle 1991 sieht für Richter an Gerichtshöfen I. Instanz zur Abgeltung bestimmter, durch die Erweiterte Wertgrenzennovelle eingetretener Mehrbelastungen einen Zuschlag zur Dienstzulage vor. Um die Möglichkeit des Wechsels vom Richter zum Staatsanwalt nicht zu beeinträchtigen, ist eine vergleichbare Maßnahme auch für Staatsanwälte der Gehaltsgruppe I (ab der Gehaltsstufe 13) vorzusehen.

Zu Art. I Z 9 (§ 59 b Abs. 4 GG):

Die Tätigkeit als Schülerberater an der Hauptschule wird bislang im Belohnungsweg abgegolten. Die Abgeltung soll verrechtlicht und der Betrag gestiegenen Anforderungen angepaßt werden. Es ist vorgesehen, im § 59 b eine Dienstzulage für den

Schülerberater an der Hauptschule zu schaffen, deren Betrag nach der Zahl der Klassen der Schule gestaffelt ist. Im Hinblick auf die stärkere Berücksichtigung der Basisbelastung, die vergleichsweise geringere Größe der Hauptschulen und die Konstruktion der Abgeltung als (unter bestimmten Voraussetzungen) ruhegenüßfahige Dienstzulage wäre eine Aufteilung der Abgeltung auf mehrere Lehrer nicht gerechtfertigt.

Mit dem Inkrafttreten der Dienstzulagenregelung ist die Gewährung der diesbezüglichen Belohnungen einzustellen.

Zu Art. I Z 10 (§ 68 Abs. 4 GG):

Die Zitierungsanpassung wird durch die Einfügung des § 12 b GG erforderlich.

Zu Art. I Z 12 (§ 73 Abs. 2 a GG):

Beamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 mit hohem Dienstalter werden in Anbetracht ihrer erworbenen Erfahrungen auf Grund der Personalstruktur im Wachebereich häufig zu Tätigkeiten herangezogen, die für gewöhnlich von Beamten der Dienststufe 1 a Verwendungsgruppe W 2 ausgeübt werden. Die gegenständliche Regelung soll eine entsprechende Abgeltung ermöglichen.

Zu Art. I Z 14 und 17 (§ 82 a Abs. 7, § 95 GG):

Die Zitierungsanpassungen werden durch die Einfügung des § 12 b GG erforderlich.

Zu Art. II Z 1 (§ 5 Abs. 4 PG):

Die Zitierungsanpassung in dieser Bestimmung ist auf Grund der Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes 1990 erforderlich.

Zu Art. II Z 2 (§ 39 Abs. 2 PG):

Hier wird eine Zitierung an die Wiederverlautbarung des VVG mit BGBI. Nr. 52/1991 angepaßt.

Zu Art. II Z 3 (§ 56 Abs. 8 PG):

Die Hereinbringung des vom Beamten zu entrichtenden besonderen Pensionsbeitrages erweist sich bei karenzierten Beamten in Einzelfällen als schwierig. Durch die nun vorgesehene Anwendung des VVG soll die Hereinbringung des besonderen Pensionsbeitrages ermöglicht werden, wenn die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich ist und der Beamte den besonderen Pensionsbeitrag trotz Aufforderung nicht leistet.

Zu Art. II Z 4 (§§ 65 und 66 PG):**Zu § 65:**

Die im Art. I vorgesehene Anhebung der Dienstzulage steht in engem Zusammenhang mit Änderungen im Tätigkeitsbereich der dienstälteren Beamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2. Da diese Änderungen erst in letzter Zeit eingetreten sind, soll sich die Anhebung auf die bereits im Ruhestand befindlichen Beamten nicht auswirken.

Zu § 66:

Durch Art. I wird für Staatsanwälte der Gehaltsgruppe I ab der Gehaltsstufe 13 ein Zuschlag zur Dienstzulage geschaffen. Da die Begründung für die Einführung des Zuschlages nur auf Staatsanwälte zutrifft, die sich derzeit noch im Dienststand befinden, soll sich der Zuschlag auf die Ruhegenussbemessung von Staatsanwälten, die vor dem 1. Juli 1991 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und auf Hinterbliebene nach solchen Staatsanwälten nicht auswirken.

Zu Art. III Z 1 und 6 bis 8 (§ 2 Abs. 1, § 16 b, § 16 c Abs. 1 und § 18 a NGZG):

Durch diese Änderungen und Ergänzungen soll für das gesamte Nebengebührenzulagengesetz klargestellt werden, welche Fremdnormenxitierungen dynamisch und welche statischen Charakter haben.

Zu Art. III Z 2 (§ 3 Abs. 1 NGZG):

Die Hereinbringung des vom Beamten zu entrichtenden Pensionsbeitrages erweist sich bei karenzierten Beamten in Einzelfällen als schwierig. Durch die nun vorgesehene Anwendung des VVG soll die Hereinbringung des Pensionsbeitrages ermöglicht werden, wenn die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich ist und der Beamte den Pensionsbeitrag trotz Aufforderung nicht leistet.

Zu Art. III Z 3 (§ 5 Abs. 1 NGZG):

Die vorgesehene Änderung der §§ 11 und 12 erfordert eine Anpassung des § 5 Abs. 1. Vor dem Inkrafttreten dieser Novelle festgestellte Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen und bereits erfolgte Gutschriften von Nebengebühren sollen von der Neuregelung unberührt bleiben.

Zu Art. III Z 4 (§ 9 Abs. 1 NGZG):

Die bisherige Formulierung wird klarer und besser verständlich gestaltet.

Zu Art. III Z 5 (§§ 11 und 12 NGZG):

Derzeit sieht das Nebengebührenzulagengesetz die direkte Übernahme von Nebengebührenwerten nur aus einem früheren Dienstverhältnis zum Bund oder aus einem früheren Dienstverhältnis als Landeslehrer vor. Bei einem anderen früheren Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft und bei einem früheren Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen sind die Nebengebührenwerte nach Maßgabe jener Nebengebührenwerte festzusetzen, die für Beamte mit gleicher Dienstzeit in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten oder gutgeschrieben worden sind.

Der Entwurf sieht vor, daß anspruchsbegründende Nebengebühren oder diesen entsprechende Nebengebühren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, die der Beamte in einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft bezogen hat, sowie in dem früheren Dienstverhältnis festgestellte Gutschriften von Nebengebührenwerten so zu behandeln sind, als wären sie im Beamtdienstverhältnis bezogen oder gutgeschrieben worden.

Damit erübrigt sich der häufig sehr aufwendige Tätigkeitsvergleich. Eine zusätzliche Verwaltungsvereinfachung wird durch den Entfall der Mitwirkungsrechte des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erreicht.

Bei früheren Dienstverhältnissen zu den Österreichischen Bundesbahnen ist eine derartige Übernahme von Nebengebührenwerten allerdings nicht möglich, da dort eine Speicherung von Nebengebührenwerten nicht vorgesehen ist, sondern die Nebengebührenzulage auf andere Weise ermittelt wird. In dieser — gegenüber dem bisherigen Anwendungsbereich des § 12 — viel geringeren Zahl von Fällen muß das bisherige Verfahren beibehalten werden. Es soll jedoch das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler entfallen und nur mehr das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erforderlich sein.

Zu Art. IV (§ 1 Abs. 3 lit. o BThPG):

Die Zitierungsanpassung in dieser Bestimmung ist auf Grund der Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes 1990 erforderlich.

Zu Art. V Z 1 (§ 49 a Abs. 1 Z 1 RGV):

Die Zitierungsanpassung in dieser Bestimmung ist auf Grund der Neuerlassung der Schulveranstaltungsverordnung erforderlich.

Zu Art. V Z 2 (§ 49 a Abs. 3 RGV):

Nach der Schulveranstaltungsverordnung bedürfen die in dieser Bestimmung genannten Schulver-

129 der Beilagen

11

anstaltungen nicht mehr der Genehmigung durch die Schulbehörde. Dieser Vereinfachungseffekt soll auf die damit verbundenen Dienstreisen übertragen werden.

Zu Art. VI (§ 123 Abs. 4 LDG 1984) und zu Art. VII Abs. 2:

Im Art. XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle wurde — völlig außerhalb der Bestimmungen über die

Lehrverpflichtung — eine Dienstzulagen- und Vergütungsregelung für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen geschaffen. Diese Regelung, die einen Fremdkörper im bestehenden Besoldungs- und Lehrverpflichtungsrecht darstellt, läuft mit 31. August 1991 aus. Die auslaufende Bestimmung soll inhaltlich unverändert bis Jahresende 1991 verlängert werden, um zu vermeiden, daß während der Bemühungen um eine systemkonforme Neuregelung ein Bezugabfall eintritt.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,

- denen kein bisheriger Text oder lediglich ein durch Zeitablauf gegenstandslos gewordener Text gegenübersteht oder
- die nur geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

alt

Gehaltsgesetz 1956

Art. I Z 3 und 4:

§ 12 a. (9) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in seiner bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt. Ist jedoch der Gehalt, den der Beamte bei einer Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe oder in eine niedrigere Verwendungsgruppe erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten abweichend vom ersten Satz eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt. Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen — ausgenommen die Verwendungszulage und die Dienstzulagen nach §§ 44 und 82 c dieses Bundesgesetzes sowie nach §§ 68 und 68 a des Richterdienstgesetzes — sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

Art. I Z 6:

Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten

§ 21. (1) Dem Beamten, der seinen Dienstort in einem Gebiet hat, in dem die österreichische Währung nicht gesetzliches Zahlungsmittel ist, und der dort wohnen muß, gebührt

- a) zum Monatsbezug und zur Sonderzahlung eine Kaufkraft-Ausgleichszulage, wenn die Kaufkraft des Schillings in diesem Gebiet geringer ist als im Währungsgebiet des Schillings,
- b) zum Monatsbezug eine Auslandsverwendungszulage, wenn ihm die Verwendung im Ausland besondere Kosten verursacht.

neu

Ergänzungszulage aus Anlaß einer Überstellung

§ 12 b. (1) Ist nach einer Überstellung das jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als das Gehalt, das dem Beamten jeweils in seiner bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine ruhegenüßfahige Ergänzungszulage auf dieses Gehalt.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist diese Ergänzungszulage nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehen, wenn der Beamte

1. in eine andere Besoldungsgruppe oder
2. in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt wird.

(3) Bei der Ermittlung der Ergänzungszulage sind ruhegenüßfahige Zulagen dem Gehalt zuzurechnen. Nicht zuzurechnen sind jedoch

1. die Verwendungszulage,
2. die Dienstzulagen nach den §§ 44, 49 a und 82 c und
3. die Dienstzulagen nach den §§ 68 und 68 a des Richterdienstgesetzes.

Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten

§ 21. (1) Dem Beamten, der seinen Dienstort in einem Gebiet hat, in dem die österreichische Währung nicht gesetzliches Zahlungsmittel ist, und der dort wohnen muß, gebührt

1. eine Kaufkraft-Ausgleichszulage, wenn die Kaufkraft des Schillings in diesem Gebiet geringer ist als im Währungsgebiet des Schillings,
2. eine Auslandsverwendungszulage, wenn ihm durch die Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes im Ausland besondere Kosten entstehen, und
3. auf Antrag ein Auslandsaufenthaltszuschuß, wenn ihm durch den Aufenthalt im Ausland besondere Kosten entstehen.

alt

(2) Die Kaufkraft-Ausgleichszulage bemäßt sich nach dem Verhältnis der Kaufkraft des Schillings innerhalb seines Währungsgebietes zur Kaufkraft des Schillings im Gebiet des ausländischen Dienstortes des Beamten.

(3) Bei der Bemessung der Auslandsverwendungszulage ist auf die dienstrechtliche Stellung und die dienstliche Verwendung des Beamten, auf seine Familienverhältnisse, auf die Kosten der Erziehung und Ausbildung seiner Kinder sowie auf die besonderen Lebensverhältnisse im ausländischen Dienst- und Wohnort billige Rücksicht zu nehmen. Nähere Bestimmungen können durch Verordnung der Bundesregierung getroffen werden.

(4) Die Bemessung der Kaufkraft-Ausgleichszulage und der Auslandsverwendungszulage obliegt dem zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

(5) Die Kaufkraft-Ausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage gelten als Aufwandsentschädigung.

(6) Wenn es die Verhältnisse erfordern oder wenn es zweckmäßig ist, können die Bezüge, die Kaufkraft-Ausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen ganz oder teilweise in einer ausländischen Währung ausgezahlt werden. Aus denselben Gründen können die Bezüge, die Kaufkraft-Ausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen bis zu drei Monaten im voraus ausgezahlt werden.

(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auch auf den Beamten anzuwenden, der seinen Dienstort in einem österreichischen Zollausschlußgebiet hat.

neu

(2) Die Kaufkraft-Ausgleichszulage gebührt zum Monatsbezug, zur Sonderzahlung und zur Auslandsverwendungszulage. Zu bemessen ist sie nach dem Verhältnis der Kaufkraft des Schillings innerhalb seines Währungsgebietes zur Kaufkraft des Schillings im Gebiet des ausländischen Dienstortes des Beamten.

(3) Bei der Bemessung der Auslandsverwendungszulage und des Auslandsaufenthaltszuschusses ist auf folgende Umstände billige Rücksicht zu nehmen:

1. auf die dienstrechtliche Stellung und die dienstliche Verwendung des Beamten,
2. auf seine Familienverhältnisse,
3. auf die Kosten der Erziehung und Ausbildung seiner Kinder und
4. auf die besonderen Lebensverhältnisse im ausländischen Dienst- und Wohnort.

Die Bundesregierung kann die Bemessung durch Verordnung näher regeln.

(4) Der Beamte hat seiner Dienstbehörde alle Tatsachen zu melden, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Auslandsverwendungszulage oder des Auslandsaufenthaltszuschusses von Bedeutung sind. Die Meldung ist zu erstatten:

1. binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache oder,
2. wenn der Beamte nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis.

(5) Die Auslandsverwendungszulage, der Auslandsaufenthaltszuschuß und die Kaufkraft-Ausgleichszulage gelten als Aufwandsentschädigung und sind vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu bemessen.

(6) Wenn es die Verhältnisse erfordern oder wenn es zweckmäßig ist, können mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen ausgezahlt werden:

1. sämtliche Bezüge ganz oder teilweise in einer ausländischen Währung,
2. die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraft-Ausgleichszulage bis zu drei Monate im voraus. Ein solcher Vorgriff ist längstens binnen einem Jahr durch Abzug von den gebührenden Bezügen hereinzubringen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auch auf den Beamten anzuwenden, der seinen Dienstort in einem österreichischen Zollausschlußgebiet hat.

alt

neu

Art. I Z 7:

§ 22. (3) Der Pensionsbeitrag ist von den Bezügen des Beamten einzubehalten. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, hat der Beamte für die Monate, in denen ihm keine Bezüge gebühren, die Pensionsbeiträge einzuzahlen. In diesem Fall kann der zuständige Bundesminister aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) gewähren.

§ 22. (3) Der Pensionsbeitrag ist von den Bezügen des Beamten einzubehalten. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, hat der Beamte für die Monate, in denen ihm keine Bezüge gebühren, die Pensionsbeiträge einzuzahlen. In diesem Fall kann der zuständige Bundesminister aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) gewähren. Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG zu vollstrecken.

Nebengebührenzulagengesetz**Art. III Z 1:**

§ 2. (1) Folgende Nebengebühren — in den weiteren Bestimmungen kurz „anspruchsbegründende Nebengebühren“ genannt — begründen den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss:

1. Überstundenvergütungen nach § 16 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
 2. Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan nach § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
 3. Sonn- und Feiertagsvergütungen (Sonn- und Feiertagszulagen) nach § 17 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
 4. Journaldienstzulagen nach § 17 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
 5. Bereitschaftsentschädigungen nach § 17 b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
 6. Mehrleistungszulagen nach § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
 7. Erschwerniszulagen nach § 19 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
 8. Gefahrenzulagen nach § 19 b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
-

§ 2. (1) Folgende Nebengebühren — in den weiteren Bestimmungen kurz „anspruchsbegründende Nebengebühren“ genannt — begründen den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss:

1. Überstundenvergütungen nach § 16 des Gehaltsgesetzes 1956,
 2. Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan nach § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956,
 3. Sonn- und Feiertagsvergütungen (Sonn- und Feiertagszulagen) nach § 17 des Gehaltsgesetzes 1956,
 4. Journaldienstzulagen nach § 17 a des Gehaltsgesetzes 1956,
 5. Bereitschaftsentschädigungen nach § 17 b des Gehaltsgesetzes 1956,
 6. Mehrleistungszulagen nach § 18 des Gehaltsgesetzes 1956,
 7. Erschwerniszulagen nach § 19 a des Gehaltsgesetzes 1956,
 8. Gefahrenzulagen nach § 19 b des Gehaltsgesetzes 1956,
-

alt

neu

Art. III Z 2:

§ 3. (1) Von den anspruchsgrundenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt vom 1. Jänner 1989 bis zum 31. Dezember 1989, 9,75 vH ab 1. Jänner 1990 10,0 vH.

Art. III Z 3:

§ 5. (1) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss ist auf der Grundlage der für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand im Beamtdienstverhältnis festgehaltenen Summe der Nebengebührenwerte zu bemessen. Diese Summe erhöht sich um die nach den Bestimmungen der §§ 10 Abs. 6 und 11 Abs. 4 festgestellten Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen sowie um Gutschriften von Nebengebührenwerten nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 16 c.

Art. III Z 4:

§ 9. (1) Die Nebengebührenzulagen sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 34 des Pensionsgesetzes 1965 auf zehn Groschen zu runden.

Art. III Z 5:**Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren Landeslehrerdienstverhältnis**

§ 11. (1) Anspruchsgrundende Nebengebühren oder diesen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis entsprechende Nebengebühren, die ein Beamter in einem früheren Dienstverhältnis als Landeslehrer bezogen hat, sind bei der Feststellung des Anspruches auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Nebengebühren der

§ 3. (1) Von den anspruchsgrundenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt vom 1. Jänner 1989 bis zum 31. Dezember 1989 9,75 vH ab 1. Jänner 1990 10,0 vH.

Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz, BGBl. Nr. 53/1991, zu vollstrecken.

§ 5. (1) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss ist auf der Grundlage der für die Zeit vom 1. Jänner 1972 bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand im Beamtdienstverhältnis festgehaltenen Summe der Nebengebührenwerte zu bemessen. Diese Summe erhöht sich

1. um die Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen, die
 - a) nach § 10 Abs. 6,
 - b) nach § 11 Abs. 3 oder
 - c) nach dem § 11 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung festgestellt worden sind, und
2. um Gutschriften von Nebengebührenwerten
 - a) nach den §§ 12 bis 16 c und
 - b) nach § 12 in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung.

§ 9. (1) Bei den Nebengebührenzulagen sind Restbeträge von weniger als fünf Groschen nicht zu berücksichtigen, Restbeträge von fünf und mehr Groschen aber auf zehn Groschen aufzurunden.

Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft

§ 11. (1) Hat ein Beamter in einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft

1. anspruchsgrundende Nebengebühren oder
2. diesen entsprechende Nebengebühren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis

alt

Beamten. Das gleiche gilt für eine im Landeslehrerdienstverhältnis festgestellte Gutschrift von Nebengebührenwerten.

(2) Nebengebühren und Gutschriften von Nebengebührenwerten aus einem früheren Landeslehrerdienstverhältnis sind nach Abs. 1 nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf Zeiten entfallen, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenußfähig sind.

(3) Unter Landeslehrern im Sinne des Abs. 1 sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBL. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBL. Nr. 171/1966 und BGBL. Nr. 247/1970, im § 1 Abs. 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBL. Nr. 172, im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBL. Nr. 176/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 248/1970, und im § 1 Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBL. Nr. 244/1969, genannten Lehrer zu verstehen.

(4) Aus dem Anlaß der Aufnahme des Beamten sind die in früheren Landeslehrerdienstverhältnissen festgehaltenen Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften), soweit sie nach den Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind, mit Bescheid festzustellen.

neu

bezogen, so sind diese bei der Feststellung des Anspruches auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Nebengebühren der Beamten. Das gleiche gilt für eine in einem solchen früheren Dienstverhältnis festgestellte Gutschrift von Nebengebührenwerten.

(2) Nebengebühren und Gutschriften von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis nach Abs. 1 sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf Zeiten entfallen, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenußfähig sind.

(3) Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften) sind mit Bescheid festzustellen, soweit sie nach den Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Beamte anzuwenden, über deren Ansprüche auf Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften) aus einem früheren Dienstverhältnis nach Abs. 1 im bestehenden Dienstverhältnis noch kein rechtskräftiger Bescheid erlassen worden ist.

Festsetzung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten aus Anlaß der Aufnahme eines Beamten

§ 12. (1) Soweit nicht die Bestimmungen des § 11 anzuwenden sind, kann aus Anlaß der Aufnahme eines Beamten für die in einem früheren Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft zurückgelegte Dienstzeit, die im begründeten Dienstverhältnis ruhegenußfähig ist, vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen, für Beamte der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates jedoch vom Präsidenten des Nationalrates, mit Bescheid eine Gutschrift von Nebengebührenwerten festgesetzt werden. Für diese Festsetzung sind die Nebengebührenwerte maßgebend, die für Beamte mit gleicher Dienstzeit in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten oder gutgeschrieben worden sind.

Festsetzung einer Gutschrift von Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen

§ 12. Wird ein Beamter aufgenommen, der früher in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen gestanden ist, ist für die in diesem früheren Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit, wenn sie im begründeten Dienstverhältnis ruhegenußfähig ist, vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — für Beamte der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates jedoch vom Präsidenten des Nationalrates — mit Bescheid eine Gutschrift von Nebengebührenwerten festzusetzen. Für diese Festsetzung sind die Nebengebührenwerte maßgebend, die für Beamte mit gleicher Dienstzeit in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten oder gutgeschrieben worden sind.

alt

neu

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für den Fall der Aufnahme eines Beamten, der früher in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen gestanden ist.

Art. III Z 6:

Gutschrift von Nebengebührenwerten für Lehrer, die eine Dienstzulage nach § 59 Abs. 15 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 27. Gehaltsgesetz-Novelle bezogen haben

§ 16 b. (1) Dem Lehrer, der eine Dienstzulage nach § 59 Abs. 15 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 27. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 392/1974, bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn diese Zulage nach § 59 Abs. 17 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht ruhegenußfähig ist und der Bemessung des Ruhegenusses auch keine Dienstzulage nach den §§ 57, 58 Abs. 1, 59 Abs. 1 oder 59 Abs. 14 des Gehaltsgesetzes 1956 zugrunde zu legen ist.

(2) Für die Ermittlung der Gutschrift gelten die Bestimmungen des § 16 a Abs. 2 sinngemäß.

Gutschrift von Nebengebührenwerten für Lehrer, die eine Dienstzulage nach § 59 c Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen haben

§ 16 b. (1) Dem Lehrer, der eine Dienstzulage nach § 59 c Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn

1. diese Dienstzulage nach § 59 c Abs. 2 oder 3 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht ruhegenußfähig ist und
2. der Bemessung des Ruhegenusses auch keine Dienstzulage nach § 57, § 58 Abs. 1 bis 3, § 59 Abs. 1 oder § 59 d des Gehaltsgesetzes 1956 zugrunde zu legen ist.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene Dienstzulage nach § 59 c Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Lehrer eine solche Verwendungszulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend.

(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle der Dienstzulage nach § 59 c Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956

1. für die Zeit vom 1. September 1981 bis zum 31. Dezember 1985 die Dienstzulage nach § 59 Abs. 16 des Gehaltsgesetzes 1956 in der damals geltenden Fassung und
2. für die Zeit vom 1. September 1973 bis zum 31. August 1981 die Dienstzulage nach § 59 Abs. 15 des Gehaltsgesetzes 1956 in der damals geltenden Fassung.

§ 16 c. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der eine Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er

Art. III Z 7:

§ 16 c. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der eine Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 656/1983, bezogen hat, gebührt eine

18

neu

1. im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Dienstzulage bezogen hat und
2. nicht als Angehöriger einer höheren Verwendungsgruppe in den Ruhestand tritt oder versetzt wird als jener, in der er die betreffende Dienstzulage bezogen hat.

§ 229 Abs. 1 letzter Satz BDG 1979 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß den Verwendungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung die jeweils höchste dort angeführte Verwendungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung entspricht.

LDG

Art. VI:

§ 123. (4) § 120 tritt mit Ablauf des 31. August 1991 außer Kraft.

§ 123. (4) § 120 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

129 der Beilagen

alt

Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Dienstzulage bezogen hat und er nicht als Angehöriger einer höheren Verwendungsgruppe in den Ruhestand tritt oder versetzt wird als jener, in der er die betreffende Dienstzulage bezogen hat. § 184 b Abs. 1 letzter Satz des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 659/1983 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß den Verwendungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung die jeweils höchste dort angeführte Verwendungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung entspricht.